Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

Urteil zu LSG Bbg 16/1

In dem Verfahren LSG Bbg 16/1

[redacted]

— Antragsteller —

gegen

1. Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin vom 23.–24.01.2016
   vertreten durch [redacted]
2. Piratenpartei Deutschland Berlin
   vertreten durch den Landesvorstand,
   vertreten durch [redacted]
3. Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin
   [redacted]
4. die Vertrauenspersonen der Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung der Wahl zu den Plätzen 2–31 des Wahlvorschlags für die Wahl des Abgeordnetenhaus von Berlin am 18.09.2016

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Markus Hoffmann aufgrund schriftlichen Verfahrens am 08.06.2016 beschlossen:

1. **Die Klage wird, soweit sie sich gegen die Antragsgegnerinnen zu 2.–4. richtet, als unzulässig zurückgewiesen.**
2. **Soweit die Klage nicht unzulässig ist, wird sie als unbegründet zurückgewiesen.**

Entscheidungsgründe

I.

Der Antragsteller ficht die Wahl zu den Listenplätzen 2–31 des Wahlvorschlags der Piratenpartei Deutschland Berlin zur Wahl des Abgeordnetenhauses Berlin am 18.09.2016 an.

1.
Am 23. und 24.01.2016 trat die Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland Berlin als Aufstellungsversammlung zur Wahl des Abgeordnetenhauses zusammen, § 7a Abs. 8 Nr. 4 LS-BE. Auf dieser wurden sowohl der Antragsteller, als auch das Mitglied der Piratenpartei Deutschland Berlin [redacted] auf die Liste des Wahlvorschlags gewählt.

Vertrauenspersonen gemäß § 29 Abs. 7 Landeswahlordnung Berlin wurden nicht gewählt, stattdessen wird die Piratenpartei Deutschland Berlin von der Möglichkeit des § 29 Abs. 7 S. 2 Landeswahlordnung

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

Berlin Gebrauch machen und die ersten beiden Unterzeichnenden des Wahlvorschlags als Vertrauenspersonen fungieren lassen. Wer diese Personen sein würden, stand zum Zeitpunkt des Urteils nicht fest, nach Aussage von [redacted] sollten dies aber voraussichtlich [redacted] und sie selbst übernehmen.

2.
Der Antragsteller trägt vor, die Aufnahme von [redacted] am 23.01.2016, von der er erst nach dem 02.03.2016 erfahren habe, sei nicht rechtmäßig erfolgt. Es habe an diesem Tage – was unbestritten blieb – keine Vorstandssitzung gegeben, zu dieser wäre auch nicht rechtzeitig eingeladen worden. Ein Aufnahmebeschluss sei auch nicht als Umlaufbeschluss veröffentlicht worden. Als Konsequenz hätte sie nicht an der Wahl teilnehmen dürfen, § 9 Abs. 5 S. 1 Wahl- und Geschäftsordnung des Landesparteitages.

Ohne ihre Teilnahme wäre es möglicherweise auf den Listenplätzen 12–14 nicht zu einer Stimmgleichheit gekommen. Der Listenplatz, den [redacted] selbst erreicht hätte, sei irrelevant. Die Vorschriften aus Satzung, Vorstandsgeschäftsordnung und Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland Berlin müssten hingegen eingehalten werden.

Eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung führe keinen erheblichen parteipolitischen Schaden herbei, wie sich am Beispiel der GRÜNEN im Bezirk Mitte gezeigt habe. Darüber hinaus würden die PIRATEN ohnehin in keiner Umfrage mehr erwähnt, ein Schaden sei daher schon nicht belegbar.

Der Antragsteller beantragte zuletzt, festzustellen, *„dass die Wahl für für Platz 2 bis 31 der Landesliste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September 2016 nichtig ist.“*

3.
Die Antragsgegnerin beantragte, die Klage abzuweisen.

Sie trug vor, [redacted] sei, wie alle anderen Kandidierenden zur Listenaufstellung auch, zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Piratenpartei gewesen.

Der Landesvorstand könne auch außerhalb der öffentlichen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen Beschlüsse fassen. Die Beschlussfassung selbst sei aus Datenschutzgründen nicht öffentlich dokumentiert.

Nichtigkeitsgründe zur angefochtenen Wahl seien nicht ersichtlich, insbesondere sei ordnungsgemäß eingeladen und ordnungsgemäß akkreditiert worden. Andere Erkenntnisse lägen auch dem Landesvorstand nicht vor; insb. habe es keine Beschwerden gegen Nichtakkreditierung gegeben. Auch die 104 Akkreditierten hätten auf die Frage nach Bedenken gegen die Akkreditierung keine solchen geäußert.

Schließlich sei nicht ersichtlich, wie die Rechtsstellung des Antragstellers durch eine Nichtigerklärung der gewählten Liste verbessert werden könnte. *„In einer neuen Aufstellungsversammlung wäre eine bessere Platzierung des Anfechtenden höchst unwahrscheinlich, zumal wenn bekannt würde, wem die Piraten die erneute Aufstellung zu verdanken hätten.“* Es fehle dementsprechend an persönlicher Betroffenheit und Rechtsschutzbedürfnis.

Die späte Anrufung sei überdies rechtsmissbräuchlich, da kein Grund ersichtlich sei, *„warum der Antragsteller bis zum letzten Tag der Anrufungsfrist zugewartet“* habe. Bei Zweifeln an der ordnungsgemä-

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

ßen Akkreditierung hätte er das Schiedsgericht unverzüglich anrufen können. Sein Ausnutzen der Frist lasse hingegen die Vermutung zu, dass es dem Antragsteller wohl hauptsächlich darum ginge, dass die PIRATEN insgesamt nicht an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus teilnehmen könnten.

Die Klage sei darüber hinaus unbegründet, da nicht ersichtlich sei, dass der Antragsteller bei Nichtteilnahme von [redacted] einen anderen Listenplatz erhalten hätte, zumal [redacted] selbst auf einen *„weit hinter dem Listenplatz des Antragstellers liegenden Platz gewählt“* worden sei. Er sei daher nicht in seinen Mitgliedsrechten verletzt.

Desweiteren zöge die erneute Durchführung einer Aufstellungsversammlung einen erheblichen parteipolitischen Schaden nach sich. Überhaupt sei fraglich, ob dies innerhalb der geltenden Fristen überhaupt noch möglich sei.

Schließlich habe die Landesmitgliederversammlung am 23.04.2016 die Teilnahme zur Beteiligung an der Wahl zum Abgeordnetenhaus mit der im Januar aufgestellten Liste beschlossen.

4.
Mit Schreiben vom 21.03.2016 rief der Antragsteller das LSG BE an und stellte den Sachverhalt und die behauptete Rechtsverletzung dar. Auf Nachfrage des LSG BE ergänzte er am 06.04.2016 um den o.g. Antrag und die Bezeichnung der Antragsgegnerinnen. Zudem lehnte er die Richterin Bettina Günter und die Richter Oliver Waack, Ulrich Zedler, Georg v. Boroviczeny, Wolfram Prieß und Michael Delfs wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, *„da diese selbst auf der hier verfahrensgegenständlichen Aufstellungsversammlung auf betroffene Listenplätze gewählt wurden.“* Sie seien daher unmittelbar selbst betroffen. Die vom Landesvorstand inzwischen bestellte Vertretung der Aufstellungsversammlung schloss sich der Ansicht des Antragstellers bezüglich der Besorgnis der Befangenheit an.

Mit E-Mail vom 17.04.2016 erklärte sich das LSG BE gegenüber dem BSG handlungsunfähig, nachdem es das Verfahren mit Beschluss vom 07.04.2016 eröffnet hatte, da in Besetzung von nur noch einer Richterin nicht über die Anträge zur Befangenheit befunden werden könne. Das BSG verwies das Verfahren mit Beschluss vom 21.04.2016 an das LSG BB.

Der Richter Simon Gauseweg teilte dem Gericht seine zeitweise Anwesenheit zur streitgegenständlichen Versammlung mit. In der Besetzung Lutz Conrad, Markus Hoffmann und dem gem. § 4 Abs. 2 S. 1 SGO für den gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SGO von der Feststellung seines Ausscheidens vom Verfahren ausgeschlossenen Simon Gauseweg nachgerückten Ersatzrichter Holger Hofmann sah das Gericht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4 SGO hierdurch nicht erfüllt, sodass der Richter weiterhin am Verfahren teilnahm.

Das LSG BB schloss mit Beschluss vom 07.05.2016 die genannten Gerichtspersonen des LSG BE wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren aus und übernahm das Verfahren. Gleichzeitig forderte es den Antragsteller unter Fristsetzung auf, die Anrufung weiterhin nachzubessern. Diese Nachbesserung erfolgte am 11.05.2016.

Auf Antrag von [redacted] vom 16.05.2016 hob das Landesschiedsgericht Brandenburg mit Beschluss vom 19.05.2016 die Ladung vom 07.05.2016 zur auf den 27.05.2016 angesetzten fernmündlichen Verhandlung auf und ordnete das schriftliche Verfahren an.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

In der Folgezeit hörte das Gericht die Mitglieder des Landesvorstands der Piratenpartei Deutschland Berlin [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted], das ehemalige Mitglied des Landesvorstands der Piratenpartei Deutschland Berlin [redacted], sowie die Mitarbeiterin in der Bundesgeschäftsstelle [redacted] als Zeuginnen und Zeugen.

Letztere gab an, im Piratenverzeichnis der Bundespartei sei als Eintrittsdatum der 23.01.2016 vermerkt.

Die Vorstandsmitglieder [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted] nennen als Datum des Eintritts den 23.01.2016. Hierbei gibt [redacted] an, die Aufnahme sei *„früh im Rahmen der ersten beginnenden Akkreditierungen“* erfolgt und [redacted] beziffert den Aufnahmezeitpunkt auf *„so gegen 9:30 Uhr“*.

[redacted] führte aus:

> *Der 1. Vorsitzende des Berliner LaVo [redacted] kam an jenem Vormittag zu mir in den Versammlungssaal und zeigte mir ein Foto von [redacted] auf seinem Handy und fragte mich, wie ich zu einem Eintritt von [redacted] stehen würde, ob ich dem zustimmen könne, was ich bejahte. Darauf sagte [redacted] dann zu mir, dass dies toll sei, denn er habe bereits andere Vorstandsmitglieder diesbezüglich befragt, und nunmehr sei mit meinem Einverständnis auf jeden Fall die erforderliche Mehrheit für die Aufnahme bereits erreicht, so dass diese in Ordnung gehen würde.*

Auch er datiert das Ereignis auf den Vormittag des 23.01.2016.

[redacted] sagte aus, der Vorstand habe bereits vor dem Parteitag mehrheitlich zugestimmt, darüber hinaus müsste auch der erste Mitgliedsbeitrag (§ 3 Abs. 2 S. 4 BS) entrichtet worden sein, da eine Akkreditierung ansonsten nicht hätte erfolgen können.

[redacted] berichtete, der Vorstand habe bereits am 22.01.2016 entschieden, [redacted] aufzunehmen.

[redacted] gab an, dass [redacted] bis einschließlich zum 22.01.2016 nicht Mitglied geworden war. Zwar datiere sowohl ihr Eintrittsersuchen, als auch eine Quittung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf den 23.01.2016, dennoch sei vor dem 31.01.2016 keine ordentliche Vorstandssitzung mehr erfolgt, auf der sie hätte aufgenommen werden können. Dies hatte bereits zuvor wortgleich (mit identischen Rechtschreibfehlern) [redacted] vorgetragen.

Für das Weitere wird auf die Prozessakte verwiesen.

II.

1.

Mit Verweisung durch das Bundesschiedsgericht (Beschluss zu PP#100184614 vom 21.04.2016) wurde das LSG BB gemäß § 6 Abs. 5 SGO für das vormals unter dem Aktenzeichen LSG-BE-2016-03-21 am LSG BE geführte Verfahren zuständig.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

a.
Das LSG BB hatte zunächst über die Ablehnungen des Antragstellers zu befinden. Die Besorgnis der Befangenheit war offensichtlich,[1] da die Genannten zur Landesmitgliederversammlung akkreditiert waren und auch auf die streitgegenständliche Liste gewählt wurden. Vom Ausgang eines Verfahrens unmittelbar Betroffene können nicht Richter „in eigener Sache" sein (*nemo iudex in causa sua*). Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit war daher begründet, § 5 Abs. 2 S. 2 SGO, die Genannten daher vom Verfahren auszuschließen, § 4 Abs. 2 S. 1 SGO.

Sie wären überdies auch von Amts wegen auszuschließen gewesen, da die Aufstellung vorliegend das Organ Landesmitgliederversammlung (§§ 6 Abs. 1 i.V.m. 7a Abs. 8 Nr. 4 SGO) durchführte, § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO.[2]

b.
Mit Stattgabe sämtlicher Ablehnungen musste das LSG BE handlungsunfähig bleiben. Im Sinne der Prozessökonomie und dem Anspruch der Parteien auf ein zügiges Verfahren (§ 12 Abs. 1 S. 1 SGO) musste das Verfahren daher am LSG BB verbleiben.[3]

2.
Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Piratenpartei Deutschland Berlin (Antragsgegnerin zu 2.), den Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin (Antragsgegnerin zu 3.) und die Vertrauenspersonen der Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin (Antragsgegnerinnen zu 4.) richtet.

a.
Zwar ist unter Umständen die Partei als Rechtsträgerin zulässige Klagegegnerin.[4] Dies tritt aber subsidiär hinter das jeweils handelnde Organ zurück, sofern es parteifähig ist (nicht so bspw. bei Schiedsgerichten, § 8 Abs. 7 SGO), § 6 Abs. 2, 3 SGO.[5]

Vorliegend handelt es sich bei der angegriffenen Wahl um eine Handlung der Landesmitgliederversammlung Berlin, §§ 6 Abs. 1, 7a Abs. 8 Nr. 4 LS-BE. Nur diese ist daher zulässige Klagegegnerin.

Eine Klage gegen die Partei als Rechtsträgerin ist vorliegend daher unzulässig.

b.
Zwar vertritt der Landesvorstand die Piratenpartei Deutschland Berlin und führt die Geschäfte, § 8 Abs. 4 LS-BE. Jedoch hat er die streitgegenständliche Liste nicht selbst aufgestellt. Dies tat die Landesmitgliederversammlung (s.o.). Dieser ist der Landesvorstand auch nicht weisungsbefugt, sondern steht im Range unter ihr, § 8 Abs. 4 S. 2 LS-BE.

Eine Klage gegen den Landesvorstand ist vorliegend daher gegen die falsche Antragsgegnerin gerichtet und daher unzulässig.

---

[1] Vgl. auch LSG BB, Beschl. v. 03.11.2014, LSG Bbg 14/4; Beschl. v. 27.10.2015, LSG Bbg 15/3.
[2] Vgl. LSG BB, Beschl. v. 27.10.2016, LSG Bbg 15/3, a.A. BSG, Urt. v. 30.09.2015, PP#100127862.
[3] So auch der Rechtsgedanke des § 17a Abs. 2 S. 3 GVG in analoger Anwendung.
[4] Vgl. bereits LSG BB, Urt. v. 20.02.2014, LSB Bbg 13/1.
[5] Vgl. BSG, Urt. v. 22.05.2014, BSG 16/14-H S, ebenso BSG Beschl. v. 17.07.2015, BSG 38/15-H S m.w.N.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg (Vorsitzender Richter) | Markus Hoffmann | Holger Hofmann (Ersatzrichter)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

c.
Vertrauenspersonen wurden unstrittig nicht separat gewählt. Stattdessen übernehmen deren Funktionen die beiden Erstunterzeichner des Wahlvorschlags, § 29 Abs. 7 S. 2 Landeswahrlordnung Berlin. Diese konnte der Antragsteller schon nicht gemäß § 8 Abs. 3 SGO ordnungsgemäß bezeichnen. Aber auch diese wären – wenn man die Möglichkeit einer Weisungsbefugnis von Seiten der Partei annähme – lediglich zu verpflichten gewesen, den Wahlvorschlag nicht einzureichen. Mit dessen innerparteilich-formellen Gültigkeit haben sie nichts zu tun.

Eine Klage gegen die Vertrauenspersonen ist vorliegend daher gegen die falschen Antragsgegnerinnen gerichtet und daher unzulässig.

3.
Darüber hinaus ist die Klage zulässig.

a.
Sie wurde form- und fristgemäß von einem Mitglied der Piratenpartei erhoben. Eine Schlichtung war bereits wegen Aussichtslosigkeit entbehrlich, da die Antragsgegnerin eine Mitglieder(voll)versammlung ist. Darüber hinaus ist die Sache wegen der großen Bedeutung für die Wahl zum Abgeordnetenhaus auch eilbedürftig.

b.
Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Da er selbst Kandidat auf der fraglichen Liste ist, betrifft ihn eine unzulässige Kandidatur unmittelbar im Konkurrenzverhältnis der Wahl.

Etwaige Aussichten der Verbesserung seiner Platzierung bei einer Neuaufstellung der Liste sind für eine Rechtsverletzung der bestehenden Liste unerheblich. Insofern prägt sich letztlich auch der Charakter von Wahlprüfungen als objektive Beanstandungsverfahren aus.

c.
Die Klage ist auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Schon der Grundsatz des gerechten Verfahrens (§ 14 Abs. 4 PartG) gebietet, dass Antragsteller berechtigt sind, *„Fristen bis zu ihrer Grenze auszunutzen.“*[6] Selbst wenn der Antragsteller zur Klageerhebung tatsächlich bewusst auf den letzten Tag der Frist zugewartet haben sollte, so machte er auch dann in zulässiger Weise von einem prozessualen Recht Gebrauch.

4.
Die Klage ist unbegründet. Das Mitglied [redacted] ist am 23.01.2016 Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Berlin geworden und war daher zur Wahl am 24.01.2016 zur Kandidatur berechtigt.

a.
So ist im Piratenverzeichnis der Bundespartei (§ 2 Abs. 2 S. 2 BS) der 23.01.2016 als Eintrittsdatum vermerkt. Bereits den Mitgliederverzeichnissen kommt Beweiswert zu.[7]

[6] BVerfGE 52, 203 (207) unter Verweis auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 103 Abs. 1 GG.
[7] BSG, Beschl. v. 04.12.2014, BSG 46/14-E S; in diese Richtung wohl auch kürzlich LSG HE, Urt. v. 27.05.2016, LSG-HE 2015-11-26.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

Weiterhin hat [redacted] den Beitrag gegen handschriftliche Quittung entrichtet. Im Außenverhältnis zwischen Partei und Neumitglied ist die Mitgliedschaft daher, unabhängig vom Innenverhältnis, offensichtlich zustande gekommen.

b.
Darüber hinaus ist auch zweifelhaft, ob das Prozedere zur Aufnahme von [redacted] fehlerhaft durchgeführt wurde: Zuständig hierfür ist der Landesvorstand, § 3 Abs. 2 S. 1 LS-BE. Nähere Vorschriften aus der Satzung sind nicht ersichtlich.

Acht von den damals zehn Mitgliedern des Berliner Landesvorstands berichten von einem Aufnahmebeschluss vom 23.01.2016 oder früher. Dies ist jeweils die absolute Merheit, zudem auch als ⅔-Mehrheit qualifiziert.

Mindestens sechs von zehn Vorstandsmitgliedern geben auch als Beschlussdatum den 23.01.2016 an; dies ist die einfache Mehrheit. Für einen Aufnahmebeschluss wird aber mangels anderer Vorschriften nur diese vorausgesetzt, §§ 28, 32 Abs. 1 S. 3 BGB.

Dabei wurde der Beschluss offensichtlich im Umlauf gefasst, wie [redacted] eindrücklich schildert und auch [redacted] und [redacted] durch Verweis auf vorangegangene Abstimmung andeuten. Weder aus der Satzung, noch aus dem Gesetz ist ersichtlich, dass der Vorstand hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlauf eingeschränkt werden sollte. Auch die Beschlussfassung zur Aufnahme von Neumitgliedern ist daher zweifelsfrei zulässig.

Dabei muss zur Beschlussfassung nicht auf einen Aufnahmeantrag eines Mitglieds gewartet werden. Ein Vorstand kann auch im Vorhinein beschließen, eine Person, sollte sie einen Mitgliedsantrag stellen, aufzunehmen. Das gebietet bereits die Vertragsfreiheit; auch die Satzungen sprechen lediglich davon, dass *„über die Aufnahme“* entschieden werden muss, § 3 Abs. 2 S. 1 BS, § 3 Abs. 2 S. 1 LS-BE, und setzen keinen vorhergehenden Antrag des Neumitglieds voraus; dieser kann prinzipiell auch nach der Beschlussfassung erfolgen.

c.
Die Einhaltung der Geschäftsordnung des Vorstandes muss das Landesschiedsgericht nicht zum Gegenstand seiner Prüfung machen, da es an Normen unterhalb des Satzungsranges nicht gebunden ist, § 2 Abs. 3 SGO.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf die Einhaltung der Geschäftsordnung berufen, da er nicht Mitglied des Landesvorstandes ist: Geschäftsordnungen besitzen regelmäßig keine Außenwirkung, sie sind ein rein internes Instrument zur Ordnung wiederkehrender Abläufe, Verfahren und Zuständigkeiten. Zwar vermag sie die Mitglieder des jeweiligen Organes untereinander binden, womit auch eine Verletzung der Geschäftsordnung von Seiten des Organs gegenüber einzelnen Mitgliedern von rechtlicher Relevanz wäre und auch eine schiedsgerichtliche Prüfung nach sich ziehen könnte. Im Außenverhältnis zum Antragsteller jedoch sind Verletzungen der internen Geschäftsordnung unbeachtlich.

Gleichwohl stünde auch die Geschäftsordnung des Landesvorstandes (GO) der fraglichen Aufnahme nicht entgegen: Zwar findet sich dort keine Vorschrift zur Behandlung von Aufnahmeanträgen. Jedoch sind auch solche Anträge letztlich einfach „Anträge“, die der Vorstand gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GO von jeder

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter

natürlichen Person akzeptiert. Für diese gilt grundsätzlich eine Frist von *„48 Stunden vor der Sitzung“*, § 3 Abs. 7 S. 1 GO. Diese Frist ist indes unbeachtlich, da sie einerseits vor allem der Sitzungsvorbereitung zu dienen scheint (vgl. § 3 Abs. 7 S. 2 GO, der den Antrag als Folge der Fristversäumnis auf die nächste Sitzung verschiebt); vor allem aber kann der Vorstand beschließen, *„nicht fristgerecht eingereichte Anträge trotzdem zu behandeln“*, § 3 Abs. 7 S. 5 GO. Letzteres ist offensichtlich geschehen.

§ 4 Abs. 1 GO führt Umlaufbeschlüsse ausdrücklich als zulässigen Beschlussweg auf.

§ 4a Abs. 1 GO bestimmt, dass Anträge auf Umlaufbeschlüsse auf einer näher bezeichneten Wiki-Seite gestellt werden *können*. Bereits aus dem Wortlaut der „Kann-Vorschrift“ ergibt sich, dass neben jener Wiki-Seite auch andere Umlaufwege (denkbar z.B. Telefonanrufe, E-Mails oder auch Postbriefe) zulässig sind. Auch einem Landesvorsitzenden, der selbst physisch umherläuft, um die Voten zu einem Antrag persönlich abzufragen, stellt sich die Geschäftsordnung nicht in den Weg.

d.

Selbst wenn eine Vorschrift der Geschäftsordnung verletzt worden wäre und sich der Antragsteller darauf berufen könnte, die Aufnahme von [redacted] verfahrensfehlerhaft gewesen wäre und sich dies auch auf das Außenverhältnis, d.h. die Mitgliedschaft selbst ausgewirkt hätte, ist zweifelhaft, ob die dadurch konstituierte Beeinflussung der Wahl erheblich genug war, um eine Ungültigerklärung zu rechtfertigen.

> *Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, [ein ordnungsgemäßes Ergebnis] zu gewährleisten. Eine Beschwerde (…) kann daher nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf [das Ergebnis] von Einfluss sind oder sein können (vgl. BVerfGE 4, 370 [Leitsatz]; 85, 148 [158 f.]). Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln, sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein.*[8]

Der Einzug von [redacted] ins Abgeordnetenhaus setzte ein erheblich höheres Wahlergebnis der PIRATEN als das zum aktuellen Abgeordnetenhaus, oder aber den Mandatsverzicht einer Anzahl von Personen in Fraktionsstärke voraus. Schon ein Einzug überhaupt darf nach Lage der derzeitigen Umfragen bezweifelt werden. Auf die Wahl selbst dürfte auch eine fehlerhafte Aufstellung der Kandidatin daher keine Auswirkungen haben. Einzig die Gefahr einer Zurückweisung des Wahlvorschlages wegen fehlerhafter Listenaufstellung könnte an dieser Stelle eine Aufhebung der Wahl tragen. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 Landeswahlgesetz Berlin ist jedoch die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ausgeschlossen.

„Allein der Verstoß gegen die wahlrechtlichen Mindestregeln für die Kandidatenaufstellung“[9] könnte überdies die Zulassungsentscheidung mit einem Fehler behaften. Diese Mindestanforderungen sind das geheime Abstimmen über den Wahlvorschlag, die direkte oder mittelbare Stimmberechtigung aller Parteimitglieder im fraglichen Gebiet, die Wahlberechtigung in Berlin zum Zeitpunkt der unmittelbaren Beteiligung an der Aufstellung der Wahlvorschläge und eine Grundgesamtheit von mindestens

[8] BVerfGE 89, 243 (254).
[9] BVerfGE 89, 243 (253 f.).

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **08.06.2016**
AZ: **LSG Bbg 16/1**

drei Mitgliedern bei der Aufstellungsversammlung, § 12 Abs. 1 Landeswahlgesetz Berlin. Läge ein Verstoß in der Form einer mangels Mitgliedschaft unberechtigten Beteiligten (aktives Wahlrecht) vor, wäre sodann zu prüfen, inwieweit dieser ohne eine erneute Listenaufstellung ggf. zu heilen wäre (vgl. auch § 34 Landeswahlordnung Berlin). Auch eine Abänderung des Wahlvorschlags durch Abstimmung einer erneuten Aufstellungsversammlung (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Landeswahlgesetz Berlin, § 35 Abs. 3 Landeswahlordnung Berlin) wäre unter Betrachtung der Verhältnismäßigkeit ein zumindest gleich geeigneter, jedenfalls weniger intensive Eingriff in die Kandidierendenaufstellung.

Da aber gerade keine Verletzung des Wahlverfahrens ersichtlich ist, bedurfte es einer Entscheidung dieser Fragen vorliegend nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an *anrufung@bsg.piratenpartei.de*) Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Markus Hoffmann | Holger Hofmann, Ersatzrichter